

Voir Note explicative  
*See Explanatory Note*  
Siehe Erläuterungen  
GER

Numéro de dossier <i>File-number</i> <i>Beschwerdenummer</i>
--

**COUR EUROPÉENNE DES DROITS DE L'HOMME**  
**EUROPEAN COURT OF HUMAN RIGHTS**  
**EUROPÄISCHER GERICHTSHOF FÜR MENSCHENRECHTE**

Conseil de l'Europe - *Council of Europe* - *Europarat*  
Strasbourg, France - *Frankreich*

**REQUÊTE**  
**APPLICATION**  
**BESCHWERDE**

présentée en application de l'article 34 de la Convention européenne des Droits de l'Homme,  
ainsi que des articles 45 et 47 du Règlement de la Cour

*under Article 34 of the European Convention on Human Rights  
and Rules 45 and 47 of the Rules of Court*

*gemäß Artikel 34 der Europäischen Menschenrechtskonvention  
und Artikel 45 und 47 der Verfahrensordnung des Gerichtshofs*

**IMPORTANT:** La présente requête est un document juridique et peut affecter vos droits et obligations  
*This application is a formal legal document and may affect your rights and obligations.*  
**WICHTIG:** *Dieses Formular ist eine Urkunde und kann für Ihre Rechte und Pflichten von Bedeutung sein.*

## **I. DIE PARTEIEN**

### **A. DER BESCHWERDEFÜHRER**

1. Familienname: Kessler

2. Vorname: Erwin

3. Nationalität: Schweiz

4. Beruf: Redaktor

5. Geburtsdatum und -Ort: 29. Februar 1944, Romanshorn

6. Ständige Anschrift: Im Bühl 2, CH-9546 Tuttwil, Schweiz

7. Tel No: Tel +41 52 378 23 01 Fax +41 52 378 23 62

8. ggf derzeitige Anschrift:

9. Name und Vorname des Bevollmächtigten:

10. Beruf des Bevollmächtigten:

11. Anschrift des Bevollmächtigten:

12. Tel

### **B. DIE HOHE VERTRAGSCHLIESSENDE PARTEI**

13. Schweiz

## II. DARLEGUNG DES SACHVERHALTES

1

Der vom Beschwerdeführer (BF)präsierte Verein gegen Tierfabriken Schweiz (VgT) ist Herausgeber der Zeitschriften *VgT-Nachrichten* (deutschsprachig) und *ACUSA-News* (französischsprachig).

2

Im Rahmen des kantonalen Wahlkampfes im Kanton Freiburg im Jahr 2006 veröffentlichte der BF in der Ausgabe Nr 3/2006 der *VgT-Nachrichten* ([www.vgt.ch/vn/0603/vn06-3.pdf](http://www.vgt.ch/vn/0603/vn06-3.pdf)) einen grossen Leit-Artikel gegen die Wiederwahl des für den Tierschutzvollzug verantwortlichen Staatsrat Pascal Corminboeuf. Die Zeitschrift wurde während des Wahlkampfes im deutschsprachigen Teil des Kantons Freiburg in alle Haushaltungen verteilt.

3

Dieser Leitartikel aus den *VgT-Nachrichten* wurde von Mitarbeiter des VgT in Französisch übersetzt und in die *ACUSA-News* übernommen ([www.acusa.ch/AN/AN06-2.pdf](http://www.acusa.ch/AN/AN06-2.pdf)). Die *ACUSA-News* wurde im französischen Teil des Kantons Freiburg verteilt, zeitgleich mit den *VgT-Nachrichten*.

4

Noch während dem Wahlkampf erhob der in diesem Leitartikel kritisierte und zur Abwahl empfohlene Staatsrat Pascal Corminboeuf Ehrverletzungsklage gegen den BF als verantwortlichen Redaktor.

5

Sitz des VgT ist gemäss Handelsregister der Wohn- und Arbeitsort des BF (Präsident und Redaktor des VgT) in Tuttwil im Kanton Thurgau. Obwohl der Kanton Freiburg deshalb örtlich gar nicht zuständig war, wurde das Verfahren - offensichtlich aus politischen Gründen, weil in keinem anderen Kanton mit einer Verurteilung zu rechnen war - im Kanton Freiburg geführt, in französischer Sprache, welche der BF nicht genügend versteht.

6

Mit Beschwerde vom 6. März 2008 an den EGMR (**Application 16637/08**) machte der BF eine Verletzung des Rechts auf den gesetzlichen Richter sowie Verletzung des rechtlichen Gehörs geltend. Die Verweigerung des gesetzlichen Richters wiegt besonders schwer, weil diese aus politischen Gründen erfolgt ist und überhaupt erst die Verurteilung des BF ermöglicht hat; nach

Erfahrung kann praktisch ausgeschlossen werden, dass es in einem deutschsprachigen Kanton zu einer (derart willkürlichen) Verurteilung gekommen wäre.

7

Der BF spricht nicht Französisch und versteht Französisch – insbesondere das juristische Französisch - nur schlecht. Der BF hat noch nie etwas original französisch publiziert, noch nie französische Interviews gegeben oder bei irgendwelchem Anlass Französisch gesprochen und auch noch nie französische Korrespondenz geführt. Alle seine französischsprachigen Veröffentlichungen in den *ACUSA –News* sind Übersetzungen. Die Übersetzung wurde durch Mitarbeiter des VgT ausgeführt. Die *ACUS-News* sind das Organ der westschweizer Sektion des VgT.

8

Mit Strafbefehl vom 28. März 2008 wurde der BF wegen übler Nachrede und Beschimpfung zu einer unbedingten Geldstrafe von 90 Tagessätzen verurteilt (Beilage a).

9

Am 7. Mai 2008 erhob der BF Einsprache gegen den Strafbefehl und verlangte eine Übersetzung des französischsprachigen Strafbefehls in seine deutsche Muttersprache sowie um einen unentgeltlichen Dolmetscher für das weitere Verfahren (Beilage b).

10

Im Einspracheverfahren geschah ein Jahr lang nichts. Dann erhielt der BF vom Strafgericht (Polizeirichter) eine deutsche Übersetzung des Strafbefehls und eine französische Vorladung. Das Begehren um einen Dolmetscher wurde gutgeheissen. (Beilagen c und d)

11

Mit Eingabe vom 13. März 2009 verlangte der BF eine deutsche Übersetzung der Vorladung (Beilage e).

412

Mit Datum vom 18. März 2009 erhielt der BF eine deutsche Übersetzung der Vorladung zur Hauptverhandlung (Beilage f).

13

Am 28. April 2009 fand die Hauptverhandlung vor dem Strafgericht (Polizeirichter) statt, im Beisein einer Dolmetscherin. Der BF begründete in seinem Plädoyer ausführlich die sachliche

Berechtigung der inkriminierten Kritik am Kläger Pascal Corminboeuf und die Haltlosigkeit der Klage aus rechtlicher Sicht (Beilage g).

14

Am 18. Mai 2009 verlangte der BF eine vollständige Urteilsbegründung zum Urteilsdispositiv vom 28. April 2009. Gleichzeitig verlangte er, dass ihm diese Urteilsbegründung in deutscher Sprache zugestellt werde. Ferner verlangte er eine deutsche Übersetzung der Klageschrift. (Beilage h)

15

Mit Schreiben vom 15. Juli 2009 (Beilage i) wurde dem BF die Urteilsbegründung auf Französisch zugestellt. In einem deutschsprachigen Begleitbrief teilte der erstinstanzliche Richter (Polizeirichter) dem BF mit, sein Antrag auf Übersetzung des Urteils sei abgelehnt worden, die Begründung hierfür finde sich in der (französischen) Urteilsbegründung (Beilage k).

16

Nicht einmal die Begründung, warum das Übersetzungsgesuch abgelehnt wurde, wurde dem BF in seine Sprache übersetzt. Der BF weiss deshalb bis heute nicht, aus welchen Gründe ihm das Grundrecht auf einen unentgeltlichen Dolmetscher (Artikel 6, Abs 3e EMRK), welches das Recht auf Übersetzung der wichtigsten Akten einschliesst, verweigert wurde.

17

Am 21. Juli 2009 reichte der BV innert Berufungsfrist seine Berufungsanträge ein und beantragte unter Ziffer 4 (Beilagen l und m):

4. Es sei mir eine deutsche Übersetzung des angefochtenen Urteils zuzustellen unter Ansetzung einer 30-tägigen Frist zur Begründung der Berufung.

18

Anstelle einer deutschen Übersetzung des angefochtenen erstinstanzlichen Urteils, welche ihm erst die materielle Begründung der Berufung ermöglicht hätte, stellte das Kantonsgericht ihm postwendend sein Urteil in französischer Sprache zu, mit welchem die Berufung abgewiesen wurde (Beilage n).

19

Damit wurde dem BF das kantonale Rechtsmittel abgeschnitten und eine materielle Verteidigung vor Bundesgericht verunmöglicht.

20

Deshalb verlangte der BF am 22. September 2009 mit Beschwerde an das Bundesgericht (Beilage o), der Entscheid des Kantonsgerichtes sei aufzuheben und die Sache zur Neuurteilung zurückzuweisen. Der BF machte folgende Nichtigkeitsgründe geltend:

- Verletzung von Artikel 6, Abs 3e EMRK durch Verweigerung einer Übersetzung der kantonalen Urteile.
  
- Verletzung der Garantie einer wirksamen Verteidigung.
  
- Verletzung von Artikel 6 EMRK durch Verurteilung durch ein nicht auf Gesetz beruhendes, unzuständiges Gericht.
  
- Verletzung der Meinungsäusserungs- und Medienfreiheit (Artikel 10 EMRK) durch Verurteilung wegen Wahlkampf-Kritik an einem sich zur Wiederwahl stellenden Politiker, obwohl die Kritik sachlich begründet war.
  
- Verweigerung des bedingten Strafvollzuges gestützt auf nicht mehr existierende Vorstrafen, welche nach nationalem Recht nicht mehr hätten vorgehalten werden dürfen.
  
- Verletzung des Öffentlichkeitsgebotes, indem das Kantonsgericht keine öffentliche Verhandlung durchführte und das Urteil unter Ausschluss der Öffentlichkeit verkündete.
  
- Verurteilung zu nicht quantifizierten Verfahrenskosten.

21

Mit Urteil vom 17. November 2009 wies das Bundesgericht in einem französischsprachigen Urteil, das nicht übersetzt wurde, ab.

22

Der BF kennt den Inhalt sämtlicher nationalen Urteile nicht, da ihm durchwegs eine Übersetzung in seine Muttersprache verweigert wurde. Er kann sich deshalb vor dem EGMR zum Inhalt dieser Urteile nicht äussern.

23

Der BF beantragt dem EGMR, von der Schweiz deutsche Übersetzungen aller nationalen Urteile im vorliegenden Verfahren zu verlangen, damit sich der BF vor dem EGMR dazu äussern kann.

24

Ferner beantragt der BF die Zusammenlegung der vorliegenden Beschwerde mit der konnexen Beschwerde **16637/08** betreffend Verweigerung des gesetzlichen Richters und Verletzung des rechtlichen Gehörs.

### **III. ANGABE DER GELTEND GEMACHTEN VERLETZUNG DER KONVENTION UND/ODER ZUSATZPROTOKOLLE UND BEGRÜNDUNG DER BESCHWERDE**

1

Mit der Verweigerung eines Dolmetschers bzw der Übersetzung der Urteile ist das Grundrecht auf einen unentgeltlichen Dolmetscher verletzt worden (Artikel 6, Abs 3e EMRK). Dieses Recht schliesst auch die Übersetzung von schriftlichen Unterlagen und der Entscheide ein (Villiger: Handbuch der EMRK, Rz 528).

2

Diese Verweigerung einer Übersetzung in die Muttersprache des BF verletzt auch das Recht auf eine wirksame Verteidigung und das rechtliche Gehör, indem dem BF verunmöglicht wurde, seine Berufung an das Kantonsgericht und seine Beschwerde an das Bundesgericht materiell zu begründen bzw sich mit den Urteilsbegründungen der Vorinstanzen auseinanderzusetzen.

3

Die Verweigerung der Übersetzung wurde dem BF nur unverständlich, auf Französisch, begründet, weshalb er dazu nicht Stellung nehmen kann.

4

Die Verweigerung der Übersetzung stellt eine der vielen politisch motivierten willkürlichen Schikanen in diesem Verfahren dar und steht im krassen Gegensatz zu dem im zweisprachigen Kanton Freiburg intern gepflegten Recht auf Übersetzungen, wo sogar parlamentarischen Kommissionen Dolmetscher zur Verfügung gestellt werden. So schreibt Prof Franz Riklin in seinem Buch "Von der Aufklärung verschont", Seite 153:

"... im freiburgischen Verfassungsrat, der eine neue Kantonsverfassung vorbereitet, die Voten von einem Dolmetscher jeweils in die andere Sprache übersetzt werden."

5

Die Verurteilung durch ein nach Gesetz nicht zuständiges Gericht verletzt den in Artikel 6 EMRK garantierten Anspruch auf ein auf Gesetz beruhendem Gericht. Die Verurteilung durch ein nicht zuständiges Gericht beruht nicht auf Gesetz, sondern verletzt das Gesetz.

6

Die Verurteilung wegen der Wahlkampf-Kritik an einem sich zur Wiederwahl stellenden Politiker verletzt die Meinungsäusserungs- und Medienfreiheit (EMRK 6). Die Kritik war sachlich begründet und gerechtfertigt. Insofern dem BF Unsachlichkeit und Beschimpfung vorgeworfen wird, ist dieser Vorwurf unhaltbar. Siehe die Ausführungen des BF im Plädoyer vor erster Instanz (Beilage g).

7

Indem vor dem Kantonsgericht keine öffentliche Verhandlung und keine öffentliche Urteilsverkündung stattfand, wurde das Öffentlichkeitsgebot gemäss Artikel 6 EMRK verletzt. Die Scheu vor Öffentlichkeit ist typisch für politische Willkürjustiz

8

Schliesslich wurde der BF – sofern er das richtig versteht – zu nicht quantifizierten Verfahrenskosten verurteilt, welche erst später – nach Eintritt der Rechtskraft - festgelegt werden sollen. Diese quantitativ offengelassene Kostenauflegung auf den BF wurde bis heute nicht beziffert. Indem dadurch der Kostenentscheid den gesetzlichen Rechtsmittelmöglichkeiten entzogen wird, wird das Fairness-Gebot gemäss Artikel 6 EMRK verletzt.

#### **IV. ANGABEN ZU ARTIKEL 35 ABS. 1 DER KONVENTION**

16. Letzte innerstaatliche Entscheidung:

Entscheid des Bundesgerichts vom 17. November 2009 (Beilage o)

17. Andere Entscheidungen (in zeitlicher Reihenfolge):

2008-03-28 Strafbefehl des Untersuchungsrichters (Beilage a)

2009-04-28 Urteil des Strafgerichts (Polizeirichter) (Beilage i)

2009-08-31 Berufungsurteil des Kantonsgerichts (Beilage m)

18. Gab es oder gibt es ein Rechtsmittel, das der Beschwerdeführer nicht eingelegt hat? Wenn ja, welches Rechtsmittel wurde nicht eingelegt? Warum?

Nein

## **V. ANGABE DES BESCHWERDEGEGENSTANDES UND DER VORLÄUFIGEN ANSPRÜCHE AUF ANGEMESSENE ENTSCHÄDIGUNG**

19.

Feststellung der Verletzung der EMRK und Entschädigung für die dem BF von den nationalen Gerichten auferlegten Kosten und Geldstrafe im Gesamtbetrag von Fr 13 000.- sowie die voraussichtlichen Anwaltskosten für das Verfahren vor dem EGMR im Betrag von Fr 3 000.-  
Entschädigungsforderung total: 16 000.- Fr

## **VI. ANDERE INTERNATIONALE INSTANZEN, DIE MIT DIESER ANGELEGENHEIT BEFASST SIND ODER WAREN**

20. Sind die vorliegenden Beschwerdepunkte bereits einem anderen internationalen Untersuchungs- oder Schlichtungsorgan vorgelegt worden? Wenn ja, sollten Sie ausführliche Angaben machen.

Nein

## **VII. BEIGEFÜGTE UNTERLAGEN**

- a) Strafbefehl vom 28. März 2008
- b) Einsprache vom 7. Mai 2008
- c) Schreiben des Strafgerichts vom 9. März 2009
- d) Vorladung französisch
- e) Ersuchen um deutsche Vorladung, 13. März 2009
- f) Schreiben des Strafgerichts vom 18. März 2009 mit deutscher Vorladung
- g) Plädoyer des BF an der Hauptverhandlung vor dem Strafgericht, 28. April 2009
- h) Begehren um deutsche Urteilsbegründung, 18. Mai 2009
- i) Deutsches Schreiben des Polizeirichters vom 15. Juli 2009 mit Verweigerung einer Deutschübersetzung des Urteils
- k) Urteil des Strafgerichts (Polizeirichter) vom 28. April 2009
- l) Berufung vom 21. Juli 2009
- m) Korrektur Berufung vom 3. August 2009
- n) Berufungsurteil des Kantonsgerichts vom 31. August 2009
- o) Beschwerde an das Bundesgericht vom 22. September 2009
- p) Urteil des Bundesgerichts vom 17. November 2009

## **VIII. ERKLÄRUNG UND UNTERSCHRIFT**

Ich erkläre nach bestem Wissen und Gewissen, dass die von mir im vorliegenden Beschwerdeformular gemachten Angaben richtig sind.

Ort Tuttwil

Datum 28. November 2009

(Unterschrift des Beschwerdeführers oder des Bevollmächtigten)

**PS:**

**Die weitere Abwicklung des Verfahrens wünsche ich in Englischer Sprache**